

Unser Vorsorgesystem – laufende Rentenreform und zukünftige Rolle von Wohlfahrtsfonds

+

•

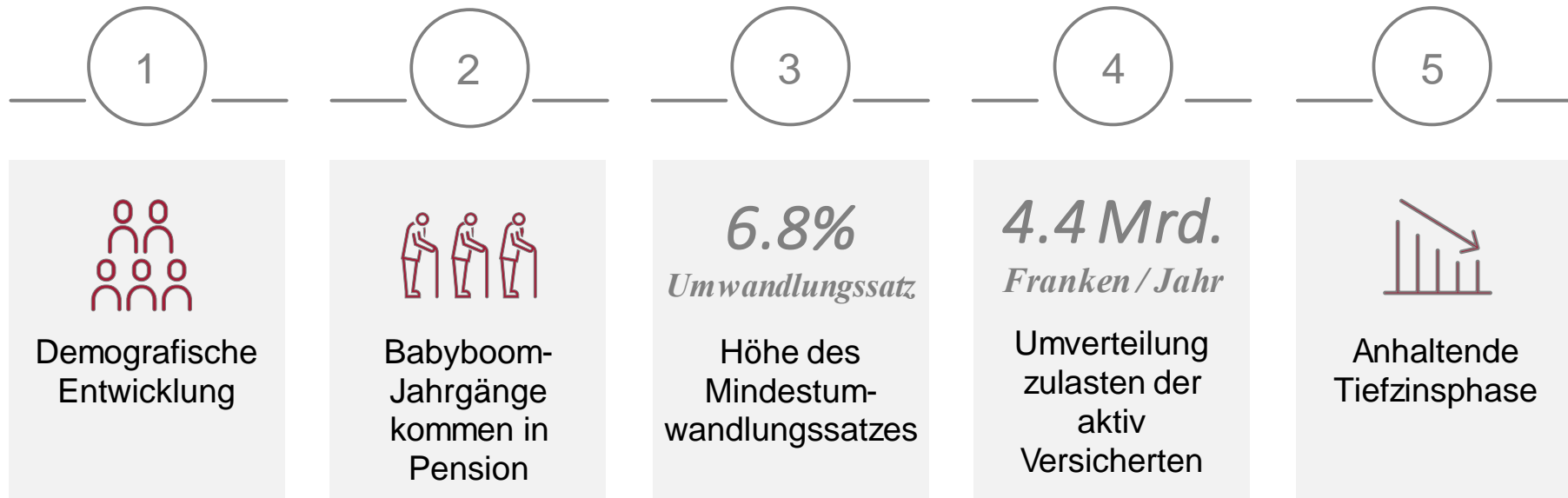
○

Jubiläumsanlass
10 Jahre
PatronFonds

Josef Dittli
Ständerat

BVG-Revision

Herausforderungen BVG



Zeitplan – Stand

Ausgangslage BVG-Revision

25. November 2020	Verabschiedung Botschaft
05. Februar 2021	SGK-N: Eintreten auf die Vorlage
23.-25. Juni 2021	SGK-N: Beginn Detailberatung
18.-20. August 2021	SGK-N: Fortsetzung Detailberatung

Konsens: Zielsetzungen der bürgerlichen Parteien

- Sofortige Senkung Mindestumwandlungssatz (MuwS) auf 6,0%
- Rentenniveau halten – auch für die Übergangsgeneration – aber kein unnötiger und teurer Leistungsausbau
- Vorsorge von Frauen (insb. in Teilzeit) und Tieflöhnern soll gestärkt werden (durch spürbare Reduktion des Koordinationsabzugs)
- Arbeitsmarktfähigkeit älterer Mitarbeiter soll verbessert werden (Abflachung der Altersgut-schriften ((AGS); keine Stufe mehr ab Alter 45)
- Übergangsgeneration bleibt zu wenig Zeit, genügend eigene Beiträge zu äufnen, um das Rentenniveau zu halten (Senkung des MuwS führt zu Renteneinbusse von 12%, es braucht 13% mehr Kapital, um das Rentenniveau zu halten): dafür soll eine solidarisch finanzierte zusätzliche Kompensationsleistung, abgewickelt über den Sicherheitsfonds (Sifo) BVG, greifen
- Die Vorlage soll auch in der absehbaren Referendumsabstimmung bestehen können und mehrheitsfähig sein: nebst der Sicherung des Rentenniveaus spielen dabei die Zusatzkosten – namentlich mit Blick auf KMU und Gewerbe – eine wesentliche Rolle

Stand SGK-N

- Die SGK-N hat bisher in zwei Sitzungen provisorische Beschlüsse gefasst; die definitiven Beschlüsse zuhanden des Plenums sollen in der Sitzung von Ende Oktober gefasst werden
- Botschaft des BR erreicht grundsätzlich die Ziele; der Rentenzuschlag steht aber stark in der Kritik. Statt BR fand deshalb im zweiten Anlauf der Antrag de Courten neu eine knappe Mehrheit; zu beachten sind aber auch verschiedene Minderheitsanträge
- Sowohl der Antrag de Courten als auch einzelne Minderheitsanträge basieren bezüglich Langfristkompensation als auch der Grundidee der Zusatzkompensation der Übergangs-generation ebenfalls auf der Botschaft des BR, wollen aber die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration einschränken und dadurch die Kosten spürbar senken (von CHF 1,5 Milliarde auf unter CHF 1 Milliarde pro Jahr)
- Einzelne Elemente verschiedener Anträge sind modular austausch- resp. kombinierbar; es ist deshalb davon auszugehen, dass die Kommission sich nochmals vertieft mit der Ausgestaltung des Modells zugunsten der Übergangsgeneration auseinandersetzen wird
- Die Kommission will gleichzeitig das BVG-Obligatorium durch die Senkung der Eintrittsschwelle von CHF 21'510 auf CHF 12'548 und die Einführung der Sparbeitragspflicht ab Alter 20 statt heute 25 massiv ausbauen

Eckwerte – Übersicht / Vergleich

Massnahmen	Bundesrat	Antrag De Courten
MuwS	6%	6%
Langfristige Kompensation	Halbierung KA & AGS 9% / 14%	Halbierung KA & AGS 9% / 14%
Eintrittsschwelle	CHF 21'330.-	CHF 12'458.-
Beitragspflicht	Ab Alter 25	Ab Alter 20 / 21
Kompensationsleistung Übergangsgeneration		
Anzahl Jahrgänge	15 Jahrgänge fixer Renten-zuschlag, danach variabel	15 Jahrgänge
Durchführung	Monatlicher Rentenzuschlag	Kapitalisierte Einmaleinlage
Höhe / Monat	200.-/150.-/100.- danach variabel	200.-/150.-/100.-
Basis Beitragserhebung	AHV-pflichtiger Lohn bis CHF 860'400.-	Koordinierter BVG-Lohn
Verwendung aufgelöster Rückstellungen	Keine Regelung	Keine Regelung

Zeitplan – Ausblick / mögliches Szenario

Ausgangslage BVG-Revision

27.-29. Oktober 2021

SGK-N: Abschluss der Detailberatung geplant

Wintersession 2021

Beratung im Nationalrat

1. Quartal 2022

SGK-S: Eintreten und Detailberatung

Frühjahrssession 2022

Beratung im Ständerat

Ab Sommersession 2022

Differenzbereinigungsverfahren

Wintersession 2022

Schlussabstimmung

18. Juni 2023

Volksabstimmung

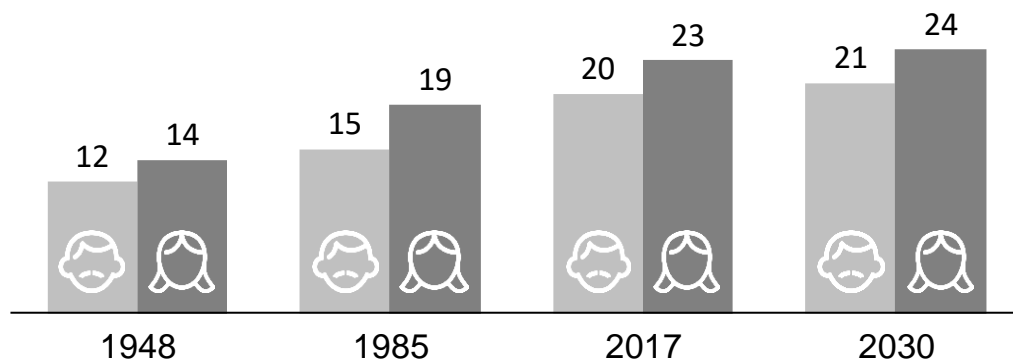
01.01.2024

Inkrafttreten der Vorlage

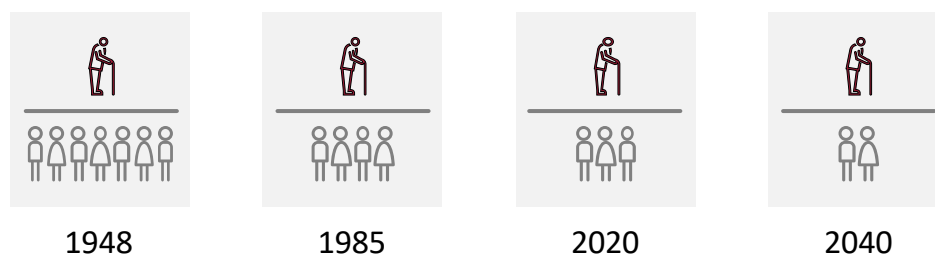
AHV-Revision

Herausforderungen der AHV

Restlebenserwartung bei Alter 65



Finanzierung einer AHV-Rente durch Anzahl Berufstätige



Quellen: BSV, BFS



- Die Restlebenserwartung der Schweizer Bevölkerung bei Alter 65 ist seit der Einführung der AHV 1948 um etwa 8 Jahre gestiegen
- Dies führt zu einer längeren Rentendauer bei gleichbleibendem Altersguthaben und Rentenversprechen
- Mit der Verrentung der Babyboomer verändert sich das Verhältnis von Pensionären zu Erwerbstätigen stark
- In 20 Jahren stehen jedem Pensionär voraussichtlich nur noch zwei Personen im Erwerbsalter gegenüber
- Die Finanzierungslücke in der AHV wird immer grösser

Zeitplan - Stand

Ausgangslage AHV-Revision

28. August 2019

Verabschiedung Botschaft

Frühjahrsession 2021

Beratung im Ständerat

Sommersession 2021

Beratung im Nationalrat

09./10.08. und
31.08./01.09.2021

Beginn Differenzbereinigungsverfahren in der SGK-S

Herbstsession 2021

Beratung im Ständerat

Beschlossene Punkte

- Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre. Diese Erhöhung soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr über einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen.
- Der Begriff «Rentenalter» soll durch den Begriff «Referenzalter» ersetzt werden.
- Verknüpfung der Mehrwertsteuererhöhung mit dem Referenzalter, d.h. die Mehrwertsteuer wird nur dann angehoben, wenn auch das Referenzalter 65 der Frauen eine Mehrheit findet. Dies soll auch in die umgekehrte Richtung gelten: kein höheres Rentenalter für Frauen ohne Mehrwertsteuererhöhung.
- Keine Erhöhung des Freibetrages und Rentner, die ihre Rente aufbessern wollen, sollen auf den Freibetrag verzichten können.
- Die Mehrwertsteuer soll um 0,4% erhöht werden.
- Die Motion «Auftrag für die nächste AHV-Reform» wurde von beiden Räten angenommen.

Noch bestehende Differenzen

- Der Ständerat möchte neun Übergangsjahrgänge, während der Nationalrat - abgestimmt auf den erteilten Auftrag für eine zweite, ab 2030 greifende Reformetappe - sechs will.
- Der Zuschlag wird gemäss SR nach Einkommen abgestuft und für kleine und mittlere Einkommen erhöht. Der volle Zuschlag beträgt 240 Franken pro Monat für Frauen mit einem Einkommen bis 57 360 Franken, 170 Franken bis zu einem Einkommen von 71 700 Franken und 100 Franken bei einem Einkommen darüber. Demgegenüber will der NR Einkommen bis 57 360 Franken mit zusätzlichen 150 Franken entschädigen. Bis 71 700 Franken Einkommen sollen es 100 Franken sein und bei höheren Einkommen noch 50 Franken.
- Frauen mit mittleren und höheren Einkommen stellt der Ständerat im Vergleich zum Nationalrat besser, als der Rentenzuschlag nicht der Plafonierung unterliegt. Im Modell des Nationalrates erhalten Frauen die reguläre Maximalrente und der Plafonds für Ehepaare kann überschritten werden.
- Der Ständerat verzichtet im Gegenzug darauf, den Frauen der Übergangsgeneration den Rentenvorbezug wie der Nationalrat mit vorteilhafteren Kürzungssätzen zu erleichtern. Frauen, welche die Rente vorbeziehen, erhalten jedoch zusätzlich zur gekürzten Rente den ungekürzten Rentenzuschlag.

Noch bestehende Differenzen

- Der Ständerat lehnt es ab, den Rentenzuschlag bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen auszuschliessen.
- Der Ständerat lehnt die Verkürzung der Wartefrist für Hilflosenentschädigung von einem Jahr auf 90 Tage ab.
- Der Ständerat lehnt es ab, dass Gewinne der Nationalbank aus Negativzinsen der AHV zugeführt werden sollen.

Beurteilung

- Streitpunkt bleiben die Ausgleichsmassnahmen. Die Lösung gemäss Ständerat würde dazu führen, dass die Rente sogar bei Vorpensionierung erhöht würde und dadurch die angestrebte Verbesserung der finanziellen Lage der AHV zu grossen Teilen wieder neutralisiert würde.
- Gerade hinsichtlich der Volksabstimmung braucht es eine breit abgestützte, faire und gut vermittelbare Lösung für die Frauen der von der Anpassung unmittelbar betroffenen Jahrgänge.
- Die Reaktionen nach dem Entscheid des Ständerates zeigen, dass die Lösung noch nicht gefunden ist und es noch Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit braucht für eine tragfähige Lösung.
- Es ist deshalb noch offen, ob die Beratungen in der Dezembersession abgeschlossen werden können.

Zeitplan – Ausblick / mögliche Szenarien

Ausgangslage AHV-Revision

27.-29.10. und 17.-19.11.2021	Differenzbereinigungsverfahren SGK-N
Wintersession 2021	evtl. Abschluss Differenzbereinigungsverfahren und Schlussabstimmung
15. Mai 2022	frühestes Datum für die obligatorische Volksabstimmung
Sommer 2022	Vernehmlassungsverfahren zu den nötigen Verordnungsanpassungen
01.01.2023	frühestes Inkrafttreten der Vorlage

Wohlfahrtsfonds – zukünftige Rolle



Grundsätzlich etwas Gutes! Weiterhin oder erst recht!



Steigende Bedeutung



Positiv für MA von Unternehmen mit Wohlfahrtsfonds



Neue Rollen? Welche?



Übermäßige Regulierung als Hindernis?



Privileg oder Schaffung neuer Ungleichgewichte?



Herausforderungen?

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit